

2568/07

**GERICHT DER ERSTEN INSTANZ IN BRÜSSEL (BELGIEN)**

NR. 07/4282/A ALLGEMEINE ROLLE

Anlagen: 1 Klageschrift  
2 Schriftsätze

Artikel 87 des belgischen Urhebergesetzes  
Unterlassungsklage – gemäß dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen  
Verfügung

Kopie

In der Sache:

die ZIVILGESELLSCHAFT IN FORM EINER GENOSSENSCHAFT MIT  
BESCHRÄNKTER HAFTUNG NACH BELGISCHEM RECHT  
AUVIBEL, die bei der Zentraldatenbank der Gesellschaften unter der  
Gesellschaftsnummer 0453.673.453 eingetragen ist und ihren  
Gesellschaftssitz in der Vilain XIV-straat 53-55, 1000 Brüssel (Belgien) hat,

*Klägerin,*  
*vertreten durch Meester L. GOOSSENS, Rechtsanwalt mit Kanzlei in der  
Louizalaan 99 in 1050 Brüssel (Belgien);*

gegen:

die Gesellschaft nach deutschem Recht \_\_\_\_\_, eingetragen im  
Handelsregister von Aachen unter der Nummer \_\_\_\_\_ und mit Sitz in der  
\_\_\_\_\_ in 52525 Heinsberg (Deutschland),

*Beklagte,*  
*vertreten durch Meester \_\_\_\_\_, Rechtsanwalt mit Kanzlei in der  
\_\_\_\_\_ ; 3500 Hasselt (Belgien);*

\*\*\*

In diesem Verfahren wird in niederländischer Sprache beantragt und in der  
öffentlichen Sitzung vom 11. September 2007 plädiert:

Nach der Beratung urteilt der Vorsitzende des Gerichts der Ersten Instanz  
wie folgt:

EV.

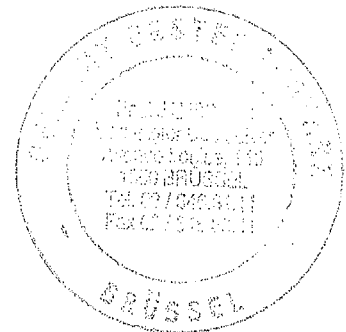
[Stempel: REPERT. N° 07/41239]

Nach Einsichtnahme:

- der Klageschrift, zugestellt am 16. März 2007;
- des Schriftsatzes, hinterlegt am 25. Mai 2007;
- des Schriftsatzes, hinterlegt am 04. Mai 2007;

Nach Anhörung der Vertreter der Parteien in ihren Plädoyers;

\*\*\*



## I. GEGENSTAND DER KLAGE

1.

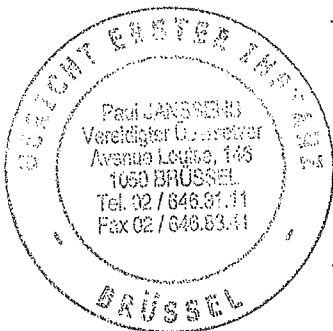
Die Klage der Zivilgesellschaft in Form einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung nach belgischem Recht AUVIBEL, nachfolgend „AUVIBEL“ genannt, dient dazu:

- festzustellen, dass die Gesellschaft nach deutschem Recht GmbH, nachfolgend „ “ genannt, den Artikel 55 des Urhebergesetzes verletzt, indem sie an in Belgien niedergelassene Endverbraucher Träger, die zur Reproduktion von Ton- und audiovisuelle Werken verwendet werden können, zum Kauf anbietet und/oder verkauft, ohne dies rechtzeitig (d.h. innerhalb der gesetzlichen Frist gemäß Artikel 5, §1 des Königlichen Erlasses vom 28. März 1996) bei AUVIBEL anzuzeigen und ohne die Vergütung für das Kopieren zum Eigengebrauch zu zahlen;
- und demzufolge die Einstellung des Verstoßes unter Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 10.000,00 Euro pro Verstoß oder, wenn der geschuldete Betrag über die Transaktionen, die nicht rechtzeitig und korrekt angezeigt wurden, höher ist, zwei Mal den Betrag der geschuldeten Vergütung, im einen oder anderen Fall pro Tag, an dem der Verstoß andauert, anzuordnen;
- gemäß Artikel 87, § 1, sechster Absatz des Urhebergesetzes die Bekanntgabe des Urteils auf Kosten von in zwei niederländischen Zeitschriften nach Wahl von AUVIBEL anzuordnen;
- das zu erlassene Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und zwar ungeachtet aller Regressansprüche und unter Ausschluss der Möglichkeit der rechtlichen Befugnis einer Person, nach einem vorläufig vollstreckbaren Urteil die geschuldete Summe an die Staatsdepositenkasse oder zu Händen eines Gerichtsvollziehers zu zahlen, oder Sicherheitsleistung;
- in die Kosten des Verfahrens zu verurteilen, die Gerichtskosten inbegriffen.

2.

fordert, dass sich der Richter im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne internationale Rechtsprechungsbefugnis erklärt,

Oder wenigstens, dass die Forderung als unbegründet abgewiesen werden muss, mit Verurteilung von AUVIBEL in die Kosten des Verfahrens, die Gerichtskosten inbegriffen.



## II. FAKTEN

1.

AUVIBEL ist eine vom König benannte kollektive Verwaltungsgesellschaft, die mit der Eintreibung und der Verteilung der Vergütung für die Reproduktion zum Eigengebrauch, die gemäß Artikel 55 des Urhebergesetzes beim Verkauf von Trägern geschuldet wird, die zum Reproduzieren von Ton- und audiovisuellen Werken genutzt werden können, betraut ist.

ist eine Gesellschaft nach deutschem Recht, die über die Website <http://www. .de> Träger verkauft, die zum Reproduzieren von Ton- und audiovisuellen Werken (nachfolgend „Träger“) genutzt werden können, unter anderem an in Belgien niedergelassenen Endnutzer.

Die von angerechneten Preise für die Träger umfassen keine Vergütung für das Kopieren zum Eigengebrauch. bezahlt diese Vergütung genauso wenig selbst an AUVIBEL.

AUVIBEL schickt am 10. August 2005 und am 08. September 2005 zwei Inverzugsetzungen, in denen angemahnt wird, die von ihr verkauften Träger an in Belgien niedergelassene Endverbraucher anzuzeigen. Diese als auch die darauf folgenden Anmahnungen der Rechtsanwälte von AUVIBEL vom 10. Oktober 2005 und 14. Juni 2006 bleiben ohne Folge. setzt ihre Verkaufs- und Lieferaktivitäten an in Belgien niedergelassene Endverbraucher fort.

AUVIBEL verklagt am 16. März 2007.

## III. BEURTEILUNG

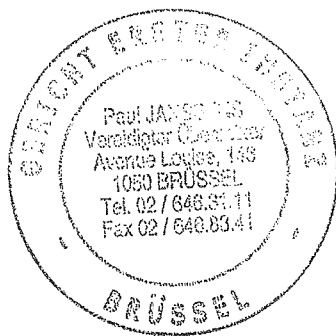
### A. Rechtsprechungsbefugnis und Zuständigkeit

1.

Artikel 86, Absatz 1 des belgischen Gesetzes vom 16. Juli 2005 zum Gesetzbuch des Internationalen Privatrechts, Belgischer Staatsanzeiger vom 27. Juli 2004, (nachfolgend „IPR Gesetzbuch“) sagt:

*„Die belgischen Richter sind dafür zuständig, von den Klagen bezüglich des Schutzes von geistigen Eigentumsrechten Kenntnis zu nehmen, dies neben den Fällen, die in den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes vorgesehen sind, wenn die Klage einen auf das belgische Hoheitsgebiet beschränkten Schutz betrifft.“*

bestreitet die Zuständigkeit des belgischen Richters, weil sie in Deutschland ihren Sitz hat und laut ihr die Waren, von denen in der Klage die Rede ist, in Deutschland verkauft werden.



AUVIBEL führt an, dass [Name] über ihre Website Träger an in Belgien niedergelassenen Endverbraucher verkauft und dass die von ihr eingereichte Klage auf das belgische Hoheitsgebiet beschränkt ist, sodass der belgische Richter wohl zuständig ist.

Die Klage von AUVIBEL dient zum Schutz geistiger Eigentumsrechte, insbesondere zum Schutz des Rechtes eines Urhebers oder eines Inhaber eines nahen Rechts auf eine Vergütung für die Reproduktion zum Eigengebrauch ihrer Werke oder Leistungen (basierend auf Artikel 55 des belgischen Urhebergesetzes). Artikel 55 des belgischen Urhebergesetzes gehört zu den „Vergütungsrechten“, die den Urhebern und Inhabern naher Rechte zukommen (siehe unter anderem H. VANHEES, auteursrecht in een notedop [zu Deutsch: Urheberrecht in Kurzfassung], 1998, Garant, Löwen (Belgien), 40 und Gericht für Verfahren auf Erlass einstweiliger Verfügung in Brüssel (Belgien), 06. November 1997, AM 1998, 241).

Der von AUVIBEL angestrebte Schutz geistiger Eigentumsrechte ist außerdem auf das belgische Hoheitsgebiet beschränkt, da nur das Einstellen der Handlungen von [Name] bestehend aus dem zum Kauf Anbieten und Verkaufen von leeren Trägern, ohne dies bei AUVIBEL anzuzeigen und ohne eine Vergütung für das Kopieren zum Eigengebrauch an in Belgien niedergelassene Endverbraucher zu bezahlen, beantragt wird.

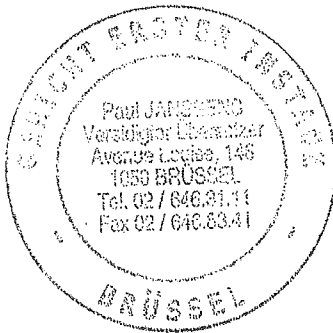
Der belgische Richter ist deshalb zuständig.

2.

Die Rechtsprechungsbefugnis des belgischen Richters ergibt sich zudem aus Artikel 5.3 der EEX-Verordnung (Verordnung Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 bezüglich der richterlichen Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen), die stipuliert: „eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedsstaat verklagt werden: (...) 3. wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht.“

Der Ort, an dem sich der Schaden laut AUVIBEL ereignet hat, befindet sich unter anderem in Belgien. Dieser Schaden besteht hauptsächlich aus dem Verstoß gegen die geistigen Rechte auf dem belgischen Hoheitsgebiet.

Die Website, auf der [Name] die bestrittenen Angebote von CD-R's und DVD-R's veröffentlicht, können in Belgien konsultiert werden und bieten Anlass zu Lieferungen von leeren Trägern an in Belgien niedergelassenen Endverbrauchern, ohne dass irgendeine Anzeige gemacht wird noch irgendeine Vergütung für die Reproduktion zum Eigengebrauch bezahlt wurde.



Hieraus folgt, dass

vor einem belgischen Richter verklagt werden kann.

3.

Artikel 627, 5. der belgischen Zivilprozessordnung bestimmt, dass „zur Kenntnisnahme von der Klage nur zuständig (ist): (...) 5. der Richter des Ortes der Nachahmung, wenn es um Klagen bezüglich Nachahmung, Urheberrechte, (...) und Schutz von Zuchtprodukten geht.“

Da ihre Produkte über eine Website anbietet, die unter Berücksichtigung der Art des Internets in ganz Belgien und somit auch im Gerichtsbezirk Brüssel zugänglich ist, sind die Gerichte von Brüssel örtlich zuständig (siehe zudem das Gericht im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in Brüssel, 30. Juni 2005, N.J.W. 2006, 275).

4.

Ein Verstoß gegen die in Artikel 55 des belgischen Urhebergesetzes vorgesehenen Rechte bildet einen Verstoß gegen die Vergütungsrechte, die den Urhebern und Inhabern von nahen Rechten zustehen. Ein Verstoß gegen diese Rechte kann demzufolge durch das Einreichen der Unterlassungsklage gemäß Artikel 87, § 1 des belgischen Urhebergesetzes bestritten werden, wie zum Beispiel im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vor dem Vorsitzenden des Gericht der ersten Instanz (in diesem Fall in Brüssel) (zudem in diesem Sinne H. VANHEES, „Artikel 55-58“, *Kommentar zum Handels- und Wirtschaftsrecht mit Übersicht über die Rechtsprechung und Rechtslehre*, Kluwer, lose Blattsammlung, Nr. 11, und Gericht im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung in Brüssel, 06. November 1997, AM 1998, 241).

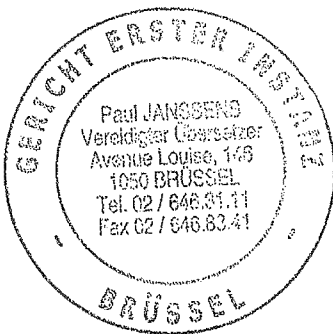
Deshalb ist der Vorsitzende des Gerichts der ersten Instanz von Brüssel dafür zuständig, von der Klage Kenntnis zu nehmen.

## B. Anwendbares Recht

1.

... sagt, dass sie nicht in Belgien verkauft, sondern in Deutschland, nämlich dem Ort, an dem jeder auf ihr Angebot eingeht. Dies würde sich auch aus ihren Verkaufsbedingungen ergeben. Sie fordert denn auch die Anwendung des deutschen Rechts.

Artikel 93 des Gesetzbuches IPR bestimmt jedoch, dass die geistigen Eigentumsrechte dem Recht des Staates für das Hoheitsgebiet unterliegen, dessen Schutz des Eigentums beantragt wird.



Dieser Artikel schließt eng an die Zuständigkeitsbestimmung von Artikel 86 des Gesetzbuches IPR an. Wenn der belgische Richter aufgrund von Artikel 86 des belgischen Gesetzbuches IPR zuständig ist, dann wird er auch das belgische Recht anwenden müssen. Unter Berücksichtigung des örtlichen Charakters des Urheberrechts wird das anwendbare Recht von dem Gesetz des Landes bestimmt, in dem der Schutz beantragt wird (Brüssel, 08. Oktober 2001, *R. W.* 2002-03, 1147-1149), in diesem Fall Belgien.

Um zu bestimmen, ob und in welchem Maß zur Bezahlung einer Vergütung für das Kopieren zum Eigengebrauch und zur Anzeige verpflichtet ist, muss somit belgisches Recht angewandt werden und insbesondere Artikel 55 des belgischen Urhebergesetzes und der Königliche Erlass vom 28. März 1996 bezüglich des Rechts auf Vergütung für das Kopieren zum Eigengebrauch für die Urheber, die ausführenden Künstler und Produzenten von Phonogrammen und audiovisuellen Werken (Belgischer Staatsanzeiger vom 06. April 1996), nachfolgend „*KB vom 28. März 1996*“ genannt.

2.

Artikel 19 des belgischen Gesetzbuches IPR gestattet dem Gericht, bei dem die Sache anhängig gemacht wurde, auf die Anwendung des von den Verweisungsregeln benannten Rechts zu verzichten, wenn die Situation lediglich ein schwaches Band mit dem benannten Recht hat und sehr eng mit einem anderen Staat verbunden ist.

führt an, dass sie eine Gesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Deutschland ist.

Aus den von AUVIBEL beigebrachten Schriftstücken ergibt sich jedoch, dass sich über die Website [www. .de](http://www. .de) unter anderem an ein belgisches Publikum richtet. Dies ergibt sich unter anderem aus der Möglichkeit, eine belgische Lieferadresse einzugeben, die Möglichkeit zur Zahlung auf ein belgisches Bankkonto, die ausdrückliche Angabe der Kosten für den Transport nach Belgien und die Möglichkeit, auf der Website Informationen in Niederländisch und Französisch zu bekommen. Einige belgische Verbraucher scheinen außerdem bereits bei Bestellungen aufgegeben zu haben (siehe Beweisstücke 3, 4 und 5).

Die Situation zeigt somit mehrere Anknüpfungspunkte mit Belgien. Die Klage von AUVIBEL dient außerdem dazu, einen Schutz der geistigen Rechte beschränkt auf das belgische Hoheitsgebiet zu bekommen.

Es gibt demzufolge keinen Grund, unter Anwendung von Artikel 19 des belgischen Gesetzbuches IPR das deutsche Recht anzuwenden.

Die in Bezug auf den Inhalt des deutschen Rechts von entwickelten Mittel tun deshalb nichts zur Sache.



## C. Artikel 55 des belgischen Urhebergesetzes

### C.1. Gesetzlicher Rahmen

1.

Artikel 55 des belgischen Urhebergesetzes bestimmt, dass die Urheber, die ausführenden Künstler und Produzenten von Phonogrammen und audiovisuellen Werken Anspruch auf eine Vergütung für die Reproduktion ihrer Werke und Leistungen zum Eigengebrauch haben, dies inklusive der Fälle gemäß Artikel 22, § 1, 5 und Artikel 46, erster Absatz, 4 dieses Gesetzes.

Die Anerkennung des Rechtes auf Vergütung für das Kopieren zum Eigengebrauch durch das Gesetz ist darauf ausgerichtet, den Einkommensverlust auszugleichen, denn die Berechtigten infolge der Nutzung von geschützten Werken in der Privatumgebung erleiden (belgisches Gesetz bezüglich des Urheberrechts und der nahen Rechte, *Parl. St.*, Erläuterung, 145-1, 1991-1992, S. 12).

Die Vergütung wird vom Hersteller, Einführer oder innergemeinschaftlichen Erwerber von Trägern, die zum Reproduzieren von Ton- und audiovisuellen Werken genutzt werden könnten, und zwar an dem Tag, an dem diese Träger und die Apparate auf dem nationalen Hoheitsgebiet in den Handel gebracht werden, bezahlt (Artikel 55, Absatz 2 des belgischen Urhebergesetzes).

Diese Vergütung muss an AUVIBEL bezahlt werden.

... behauptet, dass sie kein Erwerber ist, sondern Verkäufer. So kann sie kein „innergemeinschaftlicher Erwerber“ sein und wäre sie nicht der Vergütung unterworfen, von der die Rede ist.

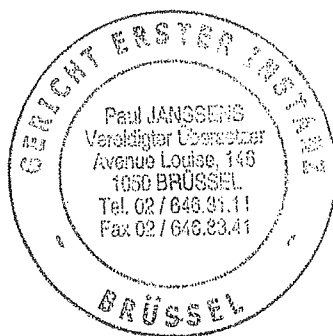
AUVIBEL dahingegen wirft auf, dass ... wohl als innergemeinschaftlicher Erwerber im Sinne von Artikel 55 des belgischen Urhebergesetzes betrachtet werden muss.

2.

Der König bestimmt die näheren Regeln in Bezug auf die Eintreibung und die Verteilung und die Kontrolle der Vergütung sowie den Zeitpunkt, zu dem diese Vergütung geschuldet wird. Dies erfolgte im KB vom 28. März 1996.

2.1

Mit dem Begriff „innergemeinschaftlicher Erwerber“ werden die Personen gemeint, die zu einem innergemeinschaftlichen Erwerb übergehen. Ein „innergemeinschaftlicher Erwerb“ wird definiert als „das Hereinkommen auf das nationale Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Träger oder Apparate aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union“ (Artikel 1, 7. KB vom 28. März 1996).



Im Bericht an den König, der zusammen mit dem KB vom 28. März 1996 im Belgischen Staatsanzeiger vom 06. April 1996 veröffentlicht wurde, wird gesagt, dass die Definitionen der Begriffe Einfuhr, innergemeinschaftlicher Erwerb, Ausfuhr und innergemeinschaftliche Lieferung vom nationalen Hoheitsgebiet aus auf materielle Handlungen verweisen, die unter anderem zur Ausführung eines Verkaufs-, Miet- oder Leasingvertrages stattfinden können.

## 2.2

Gemäß Artikel 3 des KB vom 28. März 1996 wird die Vergütung zum Kopieren zum Eigengebrauch geschuldet „zum Zeitpunkt des in den Handel Bringens des Trägers auf das nationale Hoheitsgebiet“. Dieses findet statt, wenn ein oder mehrere Träger den Endverbrauchern zur Verfügung gestellt werden.

bietet Träger über ihre Website [www. .de](http://www. .de), die auch als gesponserter Link bei den Suchergebnissen von "DVD+R" in der Suchmaschine [google.be](http://google.be) erscheint, in Belgien niedergelassenen Endverbrauchern an (Beweisstück 2). Diese Site ist in Niederländisch und in Französisch konsultierbar. Die Beweisstücke zeigen, dass sich . unter anderem an ein belgisches Publikum richtet. Dieses ergibt sich unter anderem aus der Möglichkeit, eine belgische Lieferadresse einzugeben, die Möglichkeit zur Bezahlung auf ein belgisches Bankkonto, die ausdrückliche Angabe der Kosten für den Transport nach Belgien. Einige belgische Verbraucher scheinen außerdem bereits bei . Bestellungen aufgegeben zu haben (siehe Beweisstücke 3, 4 und 5).

Die Beweisstücke zeigen, dass . belgischen Endverbrauchern leere Träger zur Reproduktion zum Eigengebrauch und materielle Handlungen zur Ausführung der Verkaufsverträge zur Verfügung stellt.

wird somit als innergemeinschaftlicher Erwerber im Sinn von sowohl Artikel 1 des genannten KB vom 28. März 1996 als auch von Artikel 55 des belgischen Urhebergesetzes betrachtet.

Die Tatsache, dass die allgemeinen Bedingungen von . stipulieren, dass sie als Verkäufer nicht für die Anzeige bezüglich der Urheberrechte garantiert, tut dem keinen Abbruch.

verweist in ihrer Einrede auf eine niederländische Regelung. Das belgische Recht ist jedoch anwendbar (vgl. supra), sodass dieses Mittel weiter nicht behandelt werden muss.

Ihre Weigerung, die verkauften leeren Träger anzuzeigen und die hierfür geschuldete Vergütung zu bezahlen, stellt einen Verstoß gegen Artikel 55 des belgischen Urhebergesetzes dar.

Die sofortige Einstellung dieser Praktiken drängt sich denn auch auf.



#### C.4. Vereinbarkeit der belgischen Vorschriften mit den Bestimmungen des EG-Vertrages bezüglich des freien Warenverkehrs

Die Bestimmungen von Artikel 28 des EG-Vertrages, die vom freien Warenverkehr handeln, finden keine Anwendung auf den online Verkauf von Waren. Das Anbieten und Verkaufen von Waren online stellt einen Dienst aus der Informationsgesellschaft dar, auf den die Bestimmungen bezüglich des freien Verkehrs von Diensten anwendbar sind. Artikel 55 des belgischen Urhebergesetzes ist deshalb auf den derzeitigen Streitfall anwendbar.

#### C.5. Vorläufige Vollstreckbarkeit, Zwangsgeld und Veröffentlichung

Die Einstellung des Verstoßes wird sofort angeordnet. Das geforderte Zwangsgeld von 10.000 € pro Verstoß wird mit Schriftsatz von nicht bestritten, sodass diesem stattgegeben wird.

Es geziemt sich, die Veröffentlichung des Dispositivs dieses Urteils in zwei Fachzeitschriften nach Wahl der Klägerin auf Kosten der Beklagten anzuordnen.

Die in einer Unterlassungsklage erlassenen Entscheidungen sind unter Anwendung von Artikel 87, § 1, Absatz 4 des belgischen Urhebergesetzes vorläufig vollstreckbar.

AUVIBEL weist nicht nach, dass sie einen schweren Nachteil bei einer Verzögerung bei der Ausführung erfahren würde, sodass es keinen Grund gibt, das Recht der rechtlichen Befugnis einer Person, nach einem vorläufig vollstreckbaren Urteil die geschuldete Summe an die Staatsdepositenkasse oder zu Händen eines Gerichtsvollziehers zu zahlen, auszuschließen.

---

#### *AUS DIESEN GRÜNDEN:*

---

S. CARDON de LICHTBUER, stellvertretender Vorsitzender, angestellt, um den Vorsitzenden des Gerichts der ersten Instanz, das in Brüssel tagt, zu ersetzen;

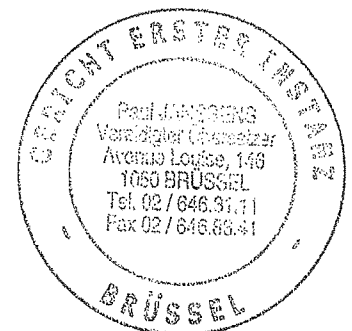
Assistiert von V. HUBRICH, Urkundenbeamter;

Angesichts des belgischen Gesetzes vom 15. Juni 1935 über die Gerichtssprache;

Nach Anhörung der Parteien Recht sprechend;

Alle anderen oder widersprüchliche Beschlüsse verwerfend;

Erklärt sich für zuständig;



Erklärt die Klage für zulässig und begründet, wie es nachfolgend bestimmt ist;

Stellt fest, dass die Gesellschaft nach deutschem Recht durch das in Belgien niedergelassenen Endverbrauchern zum Kauf Anbieten und/oder Verkaufen von Trägern, die zum Reproduzieren von Ton- und audiovisuellen Werken genutzt werden können, ohne davon rechtzeitig (innerhalb der gesetzlichen Frist von Artikel 1 des KB vom 28. März 1996) bei AUVIBEL anzuzeigen und ohne die Vergütung für das Kopieren zum Eigengebrauch zu bezahlen, gegen Artikel 55 des belgischen Urhebergesetzes verstößt;

Ordnet die Einstellung dieses Verstoßes unter Androhung eines Zwangsgeldes von 10.000,00 Euro pro Verstoß oder, wenn der Betrag der Vergütung über die Transaktionen geschuldet wird, für den keine rechtzeitige und korrekte Anzeige erstattet wurde, höher wäre, zwei Mal den Betrag der geschuldeten Vergütung, in dem einen oder anderen Fall pro Tag, den der Verstoß andauert, an;

Ordnet gemäß Artikel 87, § 1, Absatz 5 des belgischen Urhebergesetzes die Bekanntgabe des Urteils auf Kosten von in zwei Zeitschriften nach Wahl von AUVIBEL an;

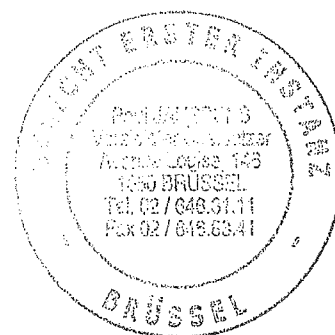
Verurteilt in die Kosten des Verfahrens, dies einschließlich der Prozesskosten, veranschlagt für die Klägerin auf 285,28 € + 123,95 € und für die Beklagte auf 123,95 €;

Erklären vorliegendes Urteil trotz jeglichen Regressanspruches und ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar.

So erlassen und verkündet in der öffentlichen Verhandlung des Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 09. Oktober 2007.

[Unterschrift]  
V. HUBRICH

[Unterschrift]  
S. CARDON de LICHTBUER



Beauftragen und ordnen an, dass alle dazu aufgeforderten Gerichtsvollzieher dieses Urteil, diesen Beschluss, vollstrecken werden;

Dass unsere Generalstaatsanwälte und unsere Staatsanwälte bei den Gerichten der ersten Instanz daran mitwirken werden und dass alle Befehlshaber und Offiziere der öffentlichen Macht dazu mithelfen werden, wenn dies gesetzlich von ihnen gefordert wird;

Zum Beweise dessen dieses Urteil, dieser Beschluss, unterzeichnet und mit dem Siegel des Gerichts versehen wurde;

Die gleich lautende Ausfertigung wird hiermit bestätigt.

Für den Haupturkundenbeamter

Der Urkundenbeamte

[Unterschrift]

L. De Pril

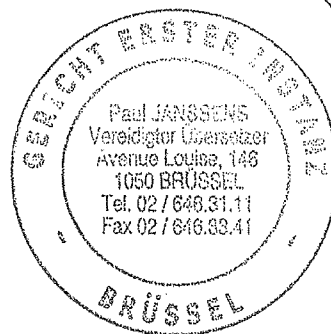
Abgeordn. stellvertr. Urkundenbeamter

[Stempelabdruck des Gerichts]

[Ausfertigungs- und Kostenvermerk des Gerichts]

Voor eensluidende vertaling  
uit het ...  
het Duik

Wortgetreue übersetzung  
vom ... ins Deutsche



29 -11- 2007